

**Vereinbarung
über die Eingliederung der Gemeinde Pfahlheim in die
Große Kreisstadt Ellwangen (Jagst) vom 02. November 1972
mit Änderungen vom 06. Dezember 1973 und
01. April 1982 und 01. April 2004 (§ 11)**

**§ 1
Eingliederung**

1. Die Gemeinde Pfahlheim wird in die Große Kreisstadt Ellwangen (Jagst) eingegliedert.
2. Die Stadt Ellwangen ist vom Tag des Wirksamwerdens der Eingliederung ab auf die Dauer gesetzlich verpflichtet, alle in der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim bestehenden und neu anfallenden Aufgaben aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu erfüllen. Die Vorschriften des § 2 bleiben unberührt.

**§ 2
Wahrung der Eigenart**

1. Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Pfahlheim sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
2. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, die bestehenden kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen in der Gemeinde Pfahlheim in derselben Weise zu fördern und zu unterstützen wie die Vereine im bisherigen Stadtgebiet Ellwangen, jedoch mindestens in der Form, wie dies durch die Gemeinde Pfahlheim bisher schon geschehen ist. Sie wird dafür Sorge tragen, dass auch in der Zukunft Veranstaltungen des Volksbildungswerks in Pfahlheim stattfinden.

**§ 3
Rechtsnachfolge**

Die Stadt Ellwangen tritt als Gesamt-Rechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Pfahlheim ein.

**§ 4
Rechte und Pflichten**

Die Einwohner und Bürger von Pfahlheim haben nach der Eingliederung der Gemeinde Pfahlheim in die Stadt Ellwangen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Ellwangen, soweit nicht an anderer Stelle etwas anderes vereinbart ist. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Pfahlheim wird, soweit sie von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Ellwangen angerechnet.

**§ 5
Übernahme der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung und Besitzstandswahrung**

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter (auch Teilzeitbeschäftigte) der Gemeinde Pfahlheim werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Ellwangen übernommen.

§ 6 **Einführung der Ortschaftsverfassung**

Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 b ff. der Gemeindeordnung einzuführen. Die ehemalige Gemeinde Pfahlheim wird als ein räumlich getrennter Wohnbezirk eine Ortschaft im Sinne von § 76 a Gemeindeordnung bilden.

§ 7 **Ortsname**

Der Name der künftigen Ortschaft (als Stadtteil von Ellwangen) ist Ellwangen-Pfahlheim.

Die Namen der künftigen Stadtteile lauten:

Ellwangen-Pfahlheim
Ellwangen-Beersbach
Ellwangen-Buchhausen
Ellwangen-Halheim
Ellwangen-Hardt
Ellwangen-Hirlbach
Ellwangen-Hochgreut
Ellwangen-Hofstetten
Ellwangen-Schafhof

§ 8 **Vertretung der Bürger**

1. Die Stadt Ellwangen garantiert der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim im Gemeinderat Ellwangen im Wege der unechten Teilortswahl zwei Vertreter.
2. Die Vertreter der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim werden erstmals bei der nächsten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattfindenden regelmäßigen Gemeinderatswahl gewählt.
3. Die Stadt Ellwangen wird vor dieser Wahl die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats auf 24 festsetzen.
4. Dem Gemeinderat der Stadt Ellwangen gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 3 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Pfahlheim an. Diese werden gemäß § 9 Absatz 1 Gemeindeordnung vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Pfahlheim aus seiner Mitte bestimmt.
5. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, durch Änderung der Hauptsatzung in die beschließenden Ausschüsse je ein Mitglied aus der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim zu berufen.
6. Vor der Gemeinderatswahl 1979 ist die interne wie gesamte Gemeinderatssitzverteilung entsprechend der Bevölkerungsentwicklung zu überprüfen.

§ 9 Ortschaftsrat

1. Für die Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim wird ein Ortschaftsrat gebildet.
2. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, durch die Hauptsatzung zu bestimmen, dass sich dieser zusammensetzt aus

6 Vertreter	des	Wohnbezirks Pfahlheim
1 Vertreter	der	Wohnbezirke Hochgreut und Buchhausen
1 Vertreter	des	Wohnbezirks Halheim
1 Vertreter	der	Wohnbezirke Beersbach, Hofstetten und Schafhof
1 Vertreter	der	Wohnbezirke Hirlbach und Hardt.

Bei wesentlicher Veränderung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerung kann nach vorheriger Anhörung des Ortschaftsrats die auf die einzelnen Wohnbezirke entfallende Zahl der Vertreter geändert werden.

3. Bis zur Wahl des Ortschaftsrats werden dessen Aufgaben vom Gemeinderat wahrgenommen.
4. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten soweit sie die Ortschaft betreffen.
5. Die Stadt Ellwangen wird durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat von Pfahlheim folgende, diese Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 - a) die Entscheidung über die Verwendung der Mittel nach § 20 Absatz 1
 - b) die Unterhaltung der Feld- und Waldwege im Rahmen der durch den Haushaltsplan für die Ortschaft Pfahlheim zur Verfügung gestellten Mittel
 - c) die Vatertierhaltung
 - d) die Verpachtung der Jagd
 - e) die Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke im Bereich der Ortschaft Pfahlheim (vgl. auch § 17 Absatz 1)
 - f) das Kinderfest in Pfahlheim
 - g) Bestellung und Entlassung von Fronmeistern für jeden Stadtteil
 - h) Benützungordnung und Gebühren für die Benützung der Turnhalle, des Freibads und der Kegelbahn
 - i) Verpachtung des Grundstücks für die anlässlich der Flurbereinigung erstellten Maschinenschuppen.

§ 76 d Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 10 **Bildung eines Vermittlungsausschusses**

Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zur neuen Beratung zu überweisen.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Ellwangen oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzendem und drei Mitgliedern des Gemeinderats, dem Ortsvorsteher und drei Mitgliedern des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat im Einzelfalle getrennt gewählt.

§ 11 **Geschäftsstelle**

1. Die Stadt Ellwangen (Jagst) richtet in der künftigen Ortschaft Pfahlheim eine Geschäftsstelle ein.
2. Die Geschäftsstelle ist montags und mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und freitags von 13.30 bis 16.00 Uhr besetzt. Änderungen sind nur nach Anhörung des Ortschaftsrats Pfahlheim möglich.
3. Grundbuchamtsbezirk, Nachlassgericht und Inventurbehörde sollen erhalten bleiben, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörden.
4. Die Dienstzeiten in der Geschäftsstelle werden von einer Schreibkraft wahrgenommen. Soweit erforderlich, hat ein Beamter des gehobenen Dienstes Sprechstunden abzuhalten.

§ 12 **Ortsrecht**

Das Ortsrecht der Gemeinde Pfahlheim bleibt so lange in Kraft bis es durch das Ortsrecht der Stadt Ellwangen abgelöst wird, soweit nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Hauptsatzung der Stadt Ellwangen tritt in der eingegliederten Gemeinde Pfahlheim mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in Kraft.

§ 13 **Öffentliche Abgaben**

1. Der Wasserzins wird für alle Ortschaften der Großen Kreisstadt Ellwangen, einschließlich der Stadt Ellwangen, einheitlich ermittelt und erhoben. Der Ortschaftsrat Pfahlheim muss bei der Aufstellung des Bau- und Beschaffungsplanes der Stadtwerke Ellwangen (Jagst), soweit es Maßnahmen der Ortschaft Pfahlheim betrifft, mitwirken und seine Empfehlung an den Gemeinderat aussprechen.
2. Bezüglich der Erschließungs-, der Wasserversorgungs- und der Entwässerungsbeiträge gelten für die Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim die seitherigen Bestimmungen der Gemeinde Pfahlheim auf die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung weiter. Erhöhungen können nur vorgenommen werden, wenn diese durch Baukostensteigerung bei Maßnahmen für die Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim notwendig sind.

3. Die Entwässerungs- und Klärgebühren werden ab 01.01.1974 im ganzen Stadtbereich nach einheitlichen Gebührensätzen erhoben.
4. Die Hundesteuer wird in der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim auf die Dauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung mit den Sätzen erhoben, die in der jeweiligen Fassung des Gesetzes über die Hundesteuer vom 02.05.1965 (Gesetzesblatt S. 91) für Gemeinden mit nicht mehr als 2.000 Einwohnern festgelegt sind.
5. Die Fleischbeschaugebühren werden in der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim in gleicher Höhe wie seither erhoben. Sie können nur insoweit erhöht werden, als dies zur Deckung der in der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim anfallenden Kosten notwendig ist.
6. Die Deckumlage in der bisherigen Höhe wird auf 5 Jahre garantiert. Eine Erhöhung kann nur erfolgen, wenn danach bei einer getrennt für die Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim aufgestellten Kostenuntersuchung dies notwendig ist.

§ 14

Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehört z. B. eine ausreichende und gute Vatertierhaltung bzw. künstliche Besamung, die Förderung von Flurbereinigungen, Unterhaltung der Wasserläufe sowie der Ausbau des Feld- und Waldwegenetzes.
2. Die Jagdbezirke der seitherigen Gemeinde Pfahlheim bleiben erhalten, solange die Jagdgenossenschaft Pfahlheim dies wünscht. Dabei soll die seitherige Regelung hinsichtlich der Jagdnutzung und den Gegenleistungen der Gemeinde beibehalten werden. In der künftigen Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim wohnhafte Jagdliebhaber sollen bei der Jagdverpachtung bevorzugt werden.
3. Sollten durch gesetzliche Regelungen die Rechte der Jagdgenossenschaft erlöschen, werden alle Zuständigkeiten der Jagdgenossenschaft Pfahlheim auf den Ortschaftsrat übertragen.

§ 15

Schlachtvieh- und Fleischschau, Schlachthaus

1. Der bestehende Fleischbeschaubezirk Pfahlheim kann nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats aufgehoben oder geändert werden.
2. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, in der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim Schlachtungen vom Schlachthof-Benutzungszwang nach § 11 Gemeindeordnung solange auszunehmen, als dies gesetzlich zulässig ist. Sollte dies aus gesetzlichen Gründen nicht mehr möglich sein, verpflichtet sich die Stadt Ellwangen, im Ortsteil Pfahlheim einen Schlachtraum zu erstellen.

§ 16

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt in der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ellwangen erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ellwangen eingegliedert und ist auf dem modernsten Stand zu halten.

§ 17 Schulwesen

1. Die Stadt Ellwangen wird die vorhandenen Schulräume (10) und die Turnhalle für Schulzwecke weiterhin nutzen unter Beachtung der Verpflichtungen aus § 17 des Eingliederungsvertrags zwischen der Gemeinde Röhlingen und der Stadt Ellwangen vom 18.10.1971, der als Anlage 1 dem Vertrag angefügt ist. Sämtliche Räumlichkeiten dürfen nicht zweckentfremdet werden, es sei denn, eine Entscheidung der Staatlichen Schulverwaltung würde trotz Widerspruchs der Stadt eine andere Lösung erforderlich machen. In diesem Fall muss der Ortschaftsrat gehört werden.
2. Die Stadt Ellwangen wird - unter Beachtung ihrer Verpflichtungen aus dem Eingliederungsvertrag mit Röhlingen – Entscheidungen der Staatlichen Schulverwaltung über die Einschulung von Schülern aus Nachbarorten in die Schule Pfahlheim nicht durch eigene Maßnahmen verhindern. Die Ortschaft Röhlingen gilt nicht als Nachbarort im Sinne dieser Bestimmung. Diese Regelung ist einem evtl. Austausch von Schülern nicht hinderlich.
3. Die Schulen sind mit Einrichtungsgegenständen sowie Lehr- und Lernmitteln wie die übrigen artgleichen Schulen der Stadt Ellwangen auszustatten.
4. Die Stadt Ellwangen wird die bestehenden Schulgebäude in Pfahlheim sowie die Lehrerwohnungen ordnungsmäßig unterhalten und, falls erforderlich, verbessern und erweitern.

§ 18 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim gleichberechtigt berücksichtigt. Bei der Vergabe von Aufträgen für die Bedürfnisse der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim sind die dort ansässigen Gewerbetreibenden im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit Vorrang zu berücksichtigen, wenn sie die Leistungen oder Lieferungen nicht ungünstiger anbieten.

§ 19 Bauleitplanung, Bereitstellung von Baugelände

1. Der Gemeinderat wird auf dem Gebiet der Bauleitplanung für die jetzige Gemarkung der bisher selbständigen Gemeinde Pfahlheim den Vorschlägen des Ortschaftsrats Rechnung tragen, soweit sie mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesbaugesetzes, vereinbar sind.
2. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, im Wohnbezirk Pfahlheim ständig erschlossene Wohnungsbaugelände bereit zu halten.
3. Das von der Gemeinde Pfahlheim ausgewiesene Gewerbegebiet (ca. 5 ha) ist für diesen Zweck zu nutzen. Der Grundstückskaufpreis ist mit Zustimmung des Ortschaftsrats festzusetzen.

§ 20 Verwendung von Finanzierungsmitteln und Investitionen

1. Zur Finanzierung der Investitionen nach Absatz 2 werden folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

a) Schlüsselzuweisungen nach § 34 a FAG

Die gesamten Zuweisungen nach § 34 a FAG, welche bei der Eingliederung der Gemeinde Pfahlheim in die Stadt Ellwangen unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl der Gemeinde Pfahlheim gewährt werden, werden nach Abzug der hieraus zu zahlenden Umlagen, für Investitionen in der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim verwendet.

b) Geldbestand des Allgemeinen Kapitalvermögens und der Rücklagen, Vermögenserlöse

Der in der Gemeinde Pfahlheim vorhandene Geldbestand des Allgemeinen Kapitalvermögens und der Rücklagen, mit Ausnahme der Betriebsmittelrücklage, sowie Erlöse aus der Veräußerung von Grundvermögen, werden ausschließlich für Investitionen in der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim verwendet.

c) Investitionsspielraum des Haushalts

Die in den künftigen jährlichen Haushaltsplänen für die Durchführung von Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel werden während des Zeitraums, in dem Zuweisungen nach § 34 a FAG gewährt werden, in dem Verhältnis auf die Stadtbezirke bzw. Ortschaften Ellwangen, Ellwangen-Rindelbach, Ellwangen-Röhlingen, Ellwangen-Schrezheim und Ellwangen-Pfahlheim aufgeteilt, in dem der Durchschnitt der in den 1966 bis 1970 dort vorgenommenen Investitionen zur Summe der Investitionen während dieses Zeitraums in den ehemaligen fünf Gemeinden steht. Dabei sind Wachstums- und Minderungsraten sowie die Einengung des freien Spielraums durch Investitionen und deren Folgekosten im Bereich der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim zu berücksichtigen. Als Investitionen gelten auch einmalige Zuweisungen (z. B. an Vereine und Kirchen) und außerordentliche Schuldentilgungen. Die für die Verteilung des Investitionsspielraums maßgeblichen Zahlen werden so bald wie möglich verbindlich festgelegt. Sie müssen von der Stadt Ellwangen und der Gemeinde Pfahlheim anerkannt sein. Kommt über die Anrechnung von Beträgen keine Einigung zustande, soll die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vermitteln.

d) Darlehensaufnahme

Zur Finanzierung von Investitionen in der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim können auf Vorschlag des Ortschaftsrats auch Darlehen verwendet werden, solange die Unbedenklichkeitsgrenze für die Verschuldung nicht überschritten wird. Der Berechnung werden die allgemeinen Deckungsmittel der ehemaligen Gemeinde Pfahlheim aus den Jahren 1969 bis 1971, die höchstzulässige Schuldendienstbelastung (z. Zt. 20 v. H.) dieser allgemeinen Deckungsmittel und die in dem jeweiligen Jahr für Darlehen, die in der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim verwendet wurden, tatsächlich aus allgemeinen Deckungsmitteln aufzubringenden Zins- und Tilgungsbeträge zugrundegelegt. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, diese Darlehen aufzunehmen und den der ehemaligen Gemeinde Pfahlheim überlassenen Verschuldungsspielraum freizuhalten.

e) Sonstige Finanzierungsmittel

Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, Zuwendungen des Bundes, des Landes oder Dritter sowie Beiträge nach den örtlichen Beitragssatzungen, die aus Anlass von Investitionen in der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim anfallen, ohne Anrechnung auf die Mittel nach Buchstabe c) in die Finanzierungspläne aufzunehmen.

Da die Gemeinden, die sich unter Geltung des jetzigen Finanzausgleichsgesetzes zusammenschließen, einen Rechtsanspruch auf die Mittel des § 34 a FAG auf die Dauer von 9 Jahren haben, verpflichtet sich die Stadt im Vertrauen auf diese Regelung und die Versicherung der Regierung, diese zu gewährleisten.

Mit den in Absatz 1 aufgeführten Finanzierungsmitteln werden in der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim folgende Investitionen durchgeführt:

a)	Instandsetzung des Freibades in Pfahlheim	100.000,-- DM
b)	Bau einer Leichenhalle und Friedhofserweiterung	300.000,-- DM
c)	Bau eines Sportplatzes	300.000,-- DM
d)	Mitfinanzierung des kirchlichen Kindergartens	500.000,-- DM
e)	Instandsetzung des Farrenstalls	150.000,-- DM
f)	Kanalisation in den Teilorten Hirlbach-Hardt	500.000,-- DM
g)	Kläranlagen für Teilorte	550.000,-- DM
h)	Straßenbeleuchtungen in den Teilorten	15.000,-- DM
i)	Baugeländeerschließung mit Ausbau der Straßen im bereits erschlossenen Gebiet	1.000.000,-- DM
k)	Anlegung von Gehwegen in Pfahlheim	70.000,-- DM
l)	Anlegung von Kinderspielplätzen	60.000,-- DM
m)	Erweiterung der Kanalisation bis zur Ziegelhütte	40.000,-- DM
n)	evtl. Erweiterung des Schulgebäudes	1.500.000,-- DM
o)	Ausbau von Feld- und Waldwegen	noch nicht ermittelt
p)	Instandsetzung des Rathauses und Feuerwehrgerätebaus	100.000,-- DM
q)	Renovierung des Gemeindehauses	100.000,-- DM
r)	Verbreiterung und Ausbau der Gemeindeverbindungsstraßen	noch nicht ermittelt
s)	Bau eines Arzthauses	250.000,-- DM
		<hr/>
		5.535.000,-- DM
		=====

Die Stadt verpflichtet sich, diese Investitionen in der vom Ortschaftsrat gewünschten Reihenfolge durchzuführen. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen bleiben dem Ortschaftsrat vorbehalten.

§ 21 Berücksichtigung sonstiger Wünsche

A Grundsätzliches

Nachstehende Regelungen gelten, solange der Ortschaftsrat dies wünscht.

B Allgemeines

1. a) Der kirchliche Friedhof in Pfahlheim wird auch in Zukunft gefördert und betreut. Die Stadt Ellwangen ist bereit, im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat die Trägerschaft zu übernehmen, falls die Katholische Kirchengemeinde Pfahlheim dies wünscht.
b) Die Turmuhren der Katholischen Pfarrkirchen Pfahlheim, Beersbach und Halheim stehen im Eigentum der Gemeinde. Sie sind auch in Zukunft zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.
2. Die Feld- und Waldwege sind ordnungsmäßig zu unterhalten. Bei Feldwegen mit einer bituminösen Oberfläche gilt Ziffer 6 letzter Satz entsprechend.
3. Für das jährlich abzuhaltende Kinderfest stellt die Stadt Ellwangen die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.
4. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, das Mitteilungsblatt der Gemeinde Pfahlheim in seiner bisherigen Art und seinem Umfang weiterhin herauszubringen. Bekanntmachungen der Stadt, die für die Bewohner der Ortschaft Pfahlheim von Bedeutung sind, müssen übernommen werden. Mitteilungen der örtlichen Vereine, Kirchen und Verbände werden kostenlos veröffentlicht. Änderungen dürfen nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat vorgenommen werden.
5. Die staubfreie Müllabfuhr soll nach Anhörung des Ortschaftsrats mit einmal wöchentlicher Leerung zu gegebener Zeit eingeführt werden. Die Kosten sind nach Betriebsstunden zu ermitteln und den Müllabfuhrgebühren zugrunde zu legen.
6. Die Unterhaltung der Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen soll zentral von einem Bauhof aus erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass in kurzen Zeitabständen die Straßen begangen und instandgesetzt werden. Die mit einer bituminösen Oberflächenbehandlung versehenen Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen sind in der Regel in Zeitabständen von mindestens 4 Jahren mit einer erneuten Oberflächenbehandlung zu versehen.
7. Der Winterdienst in der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim muss in der Weise sichergestellt sein, dass bei Bedarf vor Eintritt des Berufsverkehrs sämtliche Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen von Schnee und Eis befreit sind.
8. Die vorhandenen Vieh- und Bodenwaagen müssen erhalten und bei Bedarf erweitert werden.
9. Die Stadt Ellwangen wird sich dafür einsetzen, dass der Linienverkehr zwischen der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim und der Stadt Ellwangen fühlbar verbessert wird. Sie wird insbesondere

unverzüglich darauf hinwirken, dass auch für diejenigen Stadtteile ein Arbeiterberufsverkehr eingerichtet wird, die nicht an der Postomnibuslinie liegen.

10. Öffentliche Gebäude innerhalb der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim können nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats anderweitig verwendet werden.
11. Die Stadt Ellwangen wird einen Bürger aus der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim entsprechend der bisherigen Regelung in die Versammlung der Wasserversorgung Riesgruppe entsenden.
12. Die Rechte aus dem Wasserlieferungsvertrag mit dem Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe in Ellwangen bleiben der Ortschaft Ellwangen-Pfahlheim erhalten. Änderungen können nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats vorgenommen werden.
13. Die Beförderung des Gemeindewalds wird in der bisherigen Weise beibehalten. Änderungen dürfen nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat vorgenommen werden.
14. Die Stadt Ellwangen verpflichtet sich, alles ihr Mögliche zu tun, um eine Verbesserung der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung der Ortschaft Pfahlheim zu erreichen. Das Ziel der Bemühungen soll die Ansiedlung von Ärzten im Ort Pfahlheim sein.
15. Die seitherigen Bürger der Gemeinde Pfahlheim werden bei der Bewerbung für Plätze im städtischen Altersheim mit den seitherigen Bürgern der Stadt Ellwangen gleichgestellt.

§ 22

Gemeinschaftsaufgaben

Die erhöhten Finanzaufweisungen, die als Folge der verbesserten Kopfquote fließen, werden unabhängig von einer bestimmten Markung für die notwendigen gemeinsamen Aufgaben der neuen Gesamtgemeinde verwendet. Als Gemeinschaftsaufgaben werden dabei der Bau eines zweiten Gymnasiums, einer Sporthalle und eines Hallenbades anerkannt. Der zusätzliche Verschuldungsspielraum durch die erhöhten Finanzaufweisungen aus der verbesserten Kopfquote wird für diese Vorhaben in Anspruch genommen.

§ 23

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 3 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Ellwangen erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 24

Regelung von Streitigkeiten

1. Vorstehende Abmachungen werden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind gütlich zu klären.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird die aufgelöste Gemeinde Pfahlheim durch den Ortschaftsrat vertreten.
3. Kosten eines evtl. Rechtsstreits trägt die Stadt Ellwangen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1973 in Kraft. Die Änderung vom 01.04.2004 gilt ab 19.04.2004 und ist befristet bis 30.04.2009.